

Landkreis Saalekreis



DER LANDRAT

Kreisverwaltung Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Gemeinde Schkopau
EINGANG

13. Feb. 2014

zur Bearbeitung
an:

Dezernat I
Amt Rechtsamt / SG Kommunalaufsicht

Gebäude: Amtsvorschloss
Bearbeiter: Herr Weiß
Tel.: 03461 40-1076.
Fax: 03461 40-1066
E-Mail: Norman.weiss@saalekreis.de

Ihr Zeichen
hau-mü

Ihr Schreiben vom
23.12.2013 und 08.01.2014

Unser Zeichen
I/15 11 00 – 166 we

Datum
11.02.2014

Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau Nr.: GR 34/334/2013
Anhörung gemäß § 28 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA

Sehr geehrter Herr Haufe,

Sie hatten mir im Rahmen des § 62 Abs. 3 Satz 5 GO LSA Ihren Widerspruch einschließlich Begründung gegen den vom Gemeinderat Ihrer Gemeinde erneut gefassten Beschluss über die finanzielle Unterstützung des Fördervereins Kultur-Gut-Ermlitz e. V. mit der Bürgerinitiative Ermilitz durch die Gemeinde Schkopau mit einem Betrag von 5.000 EUR vorgelegt.

Ich beabsichtige, gegenüber der Gemeinde Schkopau den Beschluss des Gemeinderates Nr.: GR 34/334/2013 zu beanstanden.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hatte in seiner Sitzung am 05.11.2013 unter der Beschluss-Nr.: GR 33/326/2013 beschlossen, die Bürgerinitiative Ermilitz gestützt durch den Förderverein Kultur-Gut Ermlitz e. V. im Rechtsstreit gegen den Landkreis Saalekreis betreffend die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung eines Gärrestebeckens in der Gemarkung Ermlitz finanziell zu unterstützen. Sie hatten diesem Beschluss mit Schreiben vom 15.11.2013 gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeinderates Ihrer Gemeinde widersprochen und den Widerspruch umfassend begründet.

Mit Schreiben vom 15.11.2013 baten Sie weiterhin die Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis um Mitteilung der Rechtsauffassung hierzu. Seitens des Landkreises erhielten Sie mit Schreiben vom 09.12.2013 die Mitteilung, dass Ihre Rechtsauffassung zur Rechtswidrigkeit des o.g. gefassten Beschlusses bestätigt wird.

In der Gemeinderatssitzung am 17.12.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau den vorstehend genannten Beschluss unter der Beschluss-Nr.: GR 34/334/2013 in konkretisierter

Hausadresse/
Hauptstelle:
Domplatz 9
06217 Merseburg
Tel.: 03461 40-0
Fax: 03461 40-1155
www.saalekreis.de

Nebenstellen mit Bürgerbüro:
Hansering 19
06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345 2043-0
Fax: 0345 2043-380

Kirchplan 1
06268 Querfurt
Tel.: 034771 73797-0
Fax: 034771 73797-33

Öffnungszeiten
für die jeweiligen Ämter
zu erfragen
bei der Information
unter Tel.: 03461 40-0

Termine beim Landrat
nur nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Saalesparkasse
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62
BIC NOLADE21HAL

Volksbank Halle (Saale)
IBAN DE80 8009 3784 0001 1202 80
BIC GENODEF1HAL

landkreis@saalekreis.de *)

*) E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Form erneut gefasst. Diesem Beschluss haben Sie mit Schreiben vom 23.12.2013 an den Vorsitzenden des Gemeinderates Ihrer Gemeinde erneut widersprochen und mitgeteilt, dass Sie den Sachverhalt der Kommunalaufsicht nach § 62 Abs. 3 Satz 5 GO LSA zur Entscheidung vorlegen werden.

Sie legten daraufhin den Sachverhalt mit Schreiben vom 23.12.2013 - bei der Kommunalaufsicht eingegangen am 08.01.2014 - zur Entscheidung vor und ergänzten die Vorlage mit Schreiben vom 08.01.2014 - bei der Kommunalaufsicht eingegangen am 13.01.2014.

Begründung:

Gemäß § 62 Abs. 3 GO LSA muss der Bürgermeister Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzeswidrig sind. Verbleibt der Gemeinderat bei erneuter Verhandlung bei diesem Beschluss und ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss gesetzeswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsicht einholen.

Im vorliegenden Fall fasste der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau den Beschluss, den Förderverein Kultur-Gut-Ermlitz e. V. mit der Bürgerinitiative Ermlitz finanziell mit einem Betrag von 5.000 EUR zu unterstützen.

Die Rechtswidrigkeit des o.g. Beschlusses begründet sich wie folgt:
Die Kreipe Landwirtschafts OHG, Thomas-Müntzer-Str. 61, 06258 Schkopau hat mit Schreiben vom 20.09.2012 beim Bauordnungsamt des Landkreises Saalekreis einen Bauantrag für ein Bauvorhaben „Neubau Erdbecken zur Gärrestlagerung“ eingereicht. Das Bauordnungsamt führte das Genehmigungsverfahren durch. Die Gemeinde Schkopau wurde vom Landkreis Saalekreis aufgefordert, die Bauantragsunterlagen zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Dies erfolgte in Verbindung mit der Aufforderung, die Unterlagen komplett zurückzusenden. Die Gemeinde hat die Erteilung des Einvernehmens zunächst zurückgestellt, die Vorlage der Geruchsimmissionsprognose abgewartet und im Zusammenwirken mit dem Bauordnungsamt einen Erörterungstermin zur Standortwahl anberaumt.

Nach Kenntnis der Geruchsimmissionsprognose und der Erörterung zur Standortwahl wurden seitens der Gemeinde keine Rechtsgründe gesehen, das Einvernehmen zu verweigern, das Einvernehmen wurde erteilt. Das Bauordnungsamt des Landkreises Saalekreis hat mit Datum vom 22.01.2013 die Baugenehmigung zum Neubau eines Erdbeckens zur Gärrestlagerung mit 6000 m³ Inhalt auf einem Grundstück in der Gemarkung Ermlitz erteilt und diese Genehmigung mit insgesamt 10 Auflagen bzw. Hinweisen versehen.

Mit Schriftsatz vom 07.10.2013 hat Frau Rechtsanwältin Adina Perczynski namens des Herrn Volkhart Richter, Vorsitzender der Bürgerinitiative Ermlitz (wohnhaft im OT Ermlitz) Widerspruch gegen die erteilte Baugenehmigung eingelegt. Dabei handelt es sich um einen so genannten Drittwiderspruch, der keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Weiterhin wird beim Landkreis Saalekreis ein Vorgang Drittwiderspruch von Einwohnern der Ortschaft Ermlitz geführt.

In Ergänzung des vorstehend genannten Widerspruchs hat Frau Rechtsanwältin Perczynski mit Schreiben vom 16.10.2013 beantragt, die Vollziehung der Baugenehmigung bis zur Unanfechtbarkeit (Entscheidung über den Widerspruch) auszusetzen. Dies wurde mit Schreiben vom 17.10.2013 durch das Bauordnungsamt des Landkreises Saalekreis abgelehnt. Frau Rechtsanwältin Perczynski hat daraufhin beim Verwaltungsgericht Halle, die Durchführung eines Eilverfahrens beantragt. Die Verwaltungsrechtssache Richter gegen Landkreis Saalekreis wird dort unter dem AZ 2 B 229/13 HAL geführt. Der Landkreis Saalekreis hat die Abweisung der Klage beantragt.

Das Verfahren dauert an. Kläger ist Herr Volkhart Richter, der sich anwaltlich vertreten lässt. Eine Anzahl von Bürgern der Ortschaft Ermlitz unterstützt Herrn Richter bei seinem Klagebegehren durch freiwillige Spenden. Weiterhin wurden dem Landkreis nach Angaben der Bürgerinitiative

mehrere Hundert Unterschriften von Einwohnern übergeben, die sich gegen den Bau des Erdbeckens aussprechen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hat mit dem o. g. Beschluss den Willen bekundet, den Kläger und die ihn unterstützenden Bürger aus Mitteln des Gemeindehaushaltes finanziell zu unterstützen. Eine solche Verwendung von Finanzmitteln der Gemeinde verstößt gegen die Grundsätze des Haushaltsrechts.

Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistung,
2. im übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit ihre sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen (§ 91, Abs. 2 GO LSA). Die Quellen für die sonstigen Finanzmittel werden als bekannt vorausgesetzt.

Wesentlich ist die Formulierung „... zur Erfüllung ihrer Aufgaben ...“. Dabei wird zwischen pflichtigen und freiwilligen Aufgaben unterschieden.

Auch bei einer sehr weiten Auslegung des Begriffs der freiwilligen Aufgaben, gehört die Erledigung von Rechtsangelegenheiten (Wahrung von Rechten) von einzelnen Bürgern bzw. einer Gruppe von Bürgern nicht zu den Aufgaben der Gemeinde. Insofern ist die Gewährung einer finanziellen Unterstützung aus Gemeindemitteln an Herrn Richter und die ihn unterstützenden Bürger zur Wahrnehmung ihrer Rechte auf dem Klageweg als rechtswidrig anzusehen.

Die Gemeinde war im vorliegenden Verfahren bereits dahingehend beteiligt, ihr Einvernehmen zu erteilen. Im Rahmen dieser Prüfung hätte sie ihre rechtlichen Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde geltend machen können. Mit der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens hat sich die Gemeinde rechtlich gebunden und kann somit nicht entgegenstehende Interessen Dritter unterstützen. Selbst für den Fall, dass die Gemeinde ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der erteilten Baugenehmigung hätte, könnte sie nur mit den ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln dagegen vorgehen.

Ausgehend vom Aufgabenspektrum einer Gemeinde verfolgt die Unterstützung von Rechtsangelegenheiten der Bürger keinen öffentlichen Zweck. Sofern durch das Bauvorhaben besondere private Interessen betroffen sind, hätten Drittbetroffene die Möglichkeit ihre Rechte – wie bereits geschehen – selbst geltend zu machen. Die Unterstützung der Rechte Dritter durch die Gemeinde gehört eindeutig nicht zu ihrem hoheitlichen Bereich.

Der Umfang finanzieller Unterstützung von Bürgern, Bürgerinitiativen oder beispielsweise auch Vereinen ergibt sich zum einen aus gesetzlichen Verpflichtungen und zum anderen aus der Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Derartige Verpflichtungen liegen jedoch nicht vor, da es sich hier nicht um soziale, kulturelle oder wirtschaftliche Leistungen der Gemeinde im Bereich der Daseinsvorsorge handelt. Nur dafür könnte eine finanzielle Förderung gewährt werden.

Selbst wenn man die finanzielle Unterstützung im Sinne einer Prozesskostenhilfe betrachtet, ist die Übernahme des Kostenrisikos für Klagen der Bürger keine Aufgabe der Gemeinde. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe wurde einem anderen Träger der öffentlichen Verwaltung durch die Prozessordnungen zugewiesen.

Im Ergebnis teile ich Ihre Rechtsauffassung, wonach der vom Gemeinderat gefasste Beschluss rechtswidrig ist und gebe der Gemeinde hiermit im Rahmen der Anhörung Gelegenheit, sich **bis zum 20.03.2014** zu äußern. Damit hat der Gemeinderat die Möglichkeit, sich in seiner Sitzung am 18.03.2014 erneut mit der Thematik unter Berücksichtigung der angedrohten kommunalaufsichtlichen Maßnahmen zu beschäftigen. Anschließend werde ich über die angekündigten kommunalaufsichtlichen Maßnahmen entscheiden.

Für die Entscheidung ist auch die Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis und nicht das Landesverwaltungsamt zuständig. Eine diesbezügliche Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt hat ergeben, dass gem. § 56 Abs. 1 Nr. 1 BauO LSA die Landkreise und kreisfreien Städte untere Bauaufsichtsbehörden sind, welche gem. § 57 Abs. 1 BauO LSA im **übertragenen** Wirkungskreis tätig werden.

§ 134 Abs. 2 GO LSA regelt ausdrücklich den Fall, dass in einer Angelegenheit, in der der Landkreis im **eigenen** Wirkungskreis beteiligt ist, er zugleich als Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheiden hätte. In diesen Fallgestaltungen kann er nicht mehr als objektive Aufsichtsbehörde anerkannt werden. Das Gesetz zieht daraus die Konsequenz und bestimmt, dass dann das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde die Kommunalaufsicht auszuüben hat (vgl. Kommentar GO LSA; Klang/Gundlach/Kirchmer, 3. Auflage, Rd.Nr.: 5 zu § 134).

Somit ist vorliegend § 134 Abs. 2 GO LSA nicht anwendbar, so dass der Landkreis Saalekreis über den in Rede stehenden Widerspruch gem. § 62 Abs. 3 GO LSA in eigener Zuständigkeit entscheiden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Weiß
SGL Kommunalaufsicht